

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Gebührenordnung für die Benützung der öffentlichen Anlagen

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 13. März 2018

Das Wichtigste im Überblick

Mit Beschluss Nr. 1670 vom 21. November 2017 hat der Grosse Gemeinderat das Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen in 2. Lesung verabschiedet. Gemäss § 17 Abs. 5 des Reglements erlässt der Gemeinderat eine Gebührenordnung.

Die aktuelle Gebührenordnung wurde mit Beschluss Nr. 587.17 vom Stadtrat erlassen und ist seit 1. Januar 2018 in Kraft. Mit dieser Gebührenordnung wurde eine vollständige und transparente Rechtsgrundlage aller Gebühren geschaffen. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Nr. 1442 vom 31. Oktober 2006 betreffend Grundsätze zur Festsetzung der Gebühren in der Stadt Zug wurde berücksichtigt. Ebenso wurde den verschiedenen Interessen und Möglichkeiten der Veranstalterinnen und Veranstalter Beachtung geschenkt. Diese aktuellen Grundlagen sollen deshalb unverändert in die Gebührenordnung des Grossen Gemeinderates für die Benützung der öffentlichen Anlagen überführt werden.

Der Stadtrat soll das Inkrafttreten der neuen Gebührenordnung bestimmen. Dies soll zeitnah und gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des Reglements über die Benützung der öffentlichen Anlagen erfolgen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit eine Vorlage betreffend Gebührenordnung für die Benützung der öffentlichen Anlagen. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt.

1. Ausgangslage
2. Heutige Gebührenregelung
3. Die neue Gebührenordnung für die Benützung der öffentlichen Anlagen
4. Antrag

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 1670 vom 21. November 2017 hat der Grosse Gemeinderat das Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen in 2. Lesung verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 27. Dezember 2017 unbenutzt abgelaufen.

Gemäss § 17 Gebühren Abs. 5 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Anlagen erlässt der Gemeinderat eine Gebührenordnung. Der Stadtrat bestimmt gemäss § 23 Abs. 2 das Inkrafttreten des Reglements. Es ist vorgesehen, die Inkraftsetzung nach Vorliegen der Gebührenordnung gemäss § 17 Abs. 5 vorzunehmen.

2. Heutige Gebührenregelung

Gemäss § 84 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1) erlässt der Gemeinderat in der Regel Benützungs- und Gebührenordnungen für öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen der Gemeinde. Damit ist der Stadtrat für die Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Raumes zuständig. Diese werden durch das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit erhoben.

Diese Gebühren waren seit längerer Zeit weitgehend nicht kostendeckend, weil sie über Jahrzehnte weder der Teuerung noch anderen Umständen angepasst wurden. Mit Vorlage Nr. 2423 vom 20. Dezember 2016 hat der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat einen Bericht betreffend vorgesehener Gebührenanpassungen – inklusive Gebührenvergleich alt/neu – für die Bereiche der Nutzung des öffentlichen Raumes zur Kenntnis gebracht. Mit Beschluss Nr. 587.17 vom 3. Oktober 2017 hat der Stadtrat die heute gültigen Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Raumes festgelegt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Gebühren für die Sondernutzung durch das Gewerbe (Sondernutzungskonzessionen für Aussenbestuhlung von Restaurants) werden erst per Januar 2019 angepasst. Hier sind die Kündigungsfristen der laufenden Verträge zu berücksichtigen.

Mit dieser Gebührenregelung wurde eine übersichtliche und vollständige Rechtsgrundlage aller Gebühren geschaffen. Der Beschluss des Grossen Gemeinderats Nr. 1442 vom 31. Oktober 2006 betreffend Grundsätze zur Festsetzung der Gebühren in der Stadt Zug wurde dabei eingehalten. Insbesondere entsprechen die Gebühren dem Kostendeckungs- und für die Veranstalter dem Äquivalenzprinzip. Letzteres – nämlich die Sicherstellung, dass die Höhe der Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen für die Veranstalter steht – wurde durch die Unterscheidung der Veranstaltungen nach Kategorien erreicht:

- Kat. A: Veranstaltungen mit gewerbsmässigen Absichten und/oder Ticketverkauf
- Kat. B: Veranstaltungen ohne gewerbsmässige Absichten (gemeinnützig)
- Kat. C: Veranstaltungen der Quartiervereine, Nachbarschaften, Kirchgemeinden, Zünfte sowie Veranstaltungen der Stadt Zug oder im Auftrag der Stadt Zug

Ein Grossteil der Veranstaltungen ist den Kat. B oder Kat. C zuzuordnen. Mit der neuen Gebührenordnung bezahlen die Veranstalter für diese beiden Kategorien keine oder sehr geringe Gebühren. Verschiedene Veranstaltungen profitieren damit heute von tieferen Gebühren. Das Äquivalenzprinzip wird hier höher gewichtet als kostendeckende Gebühren. Das Kostendeckungsprinzip wird bei gewerbsmässigen Veranstaltungen (Kat. A) angewendet.

3. Die neue Gebührenordnung für die Benützung der öffentlichen Anlagen

Die seit 1. Januar 2018 geltende Gebührenordnung des Stadtrates (Beschluss Nr. 587.17) ist aktuell und berücksichtigt die verschiedenen Interessen und Möglichkeiten der Veranstalter. Sie soll darum unverändert in die Gebührenordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug für die Benützung der öffentlichen Anlagen überführt werden. Die einzelnen Positionen und Gebührenansätze können der Beilage "Gebührenordnung für die Benützung der öffentlichen Anlagen" entnommen werden.

3.1. Gebühren für die Sondernutzung durch das Gewerbe (§ 1)

Die Nutzung des öffentlichen Raumes durch das Gewerbe ist gebührenpflichtig. Sie wird mittels Sondernutzungsvereinbarung geregelt und nach Anzahl Quadratmetern an genutzter Fläche berechnet. Diese Nutzung wird vorwiegend durch Aussenbestuhlung des Gastgewerbes beansprucht.

3.2. Markt- und Standgebühren (§ 2)

Die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Anlagen durch Markt- und Verkaufsstände beinhalten auch eine pauschale Abgeltung von Stromkosten sowie die eigentliche Bewilligungsgebühr. Für Standaktionen ohne gewerbsmässige Absichten, etwa für Schulen, Jugendorganisationen oder politische Parteien usw., werden keine Gebühren erhoben. Ebenso wird für traditionelle städtische Spezialmärkte im Bereich Landsgemeindeplatz (Altstadt-Flohmarkt, Altstadtmarkt, Chriesimarkt und Handwerkermarkt) auf die Erhebung von Gebühren verzichtet. Diese Regelung soll die Belebung der Altstadt fördern.

3.3. Platzgebühren für Veranstaltungen (§ 3)

Die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Anlagen durch Veranstaltungen sollen primär in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen für die Veranstalterinnen und Veranstalter stehen (Äquivalenzprinzip). Die Gebührenbemessung richtet sich deshalb nach einem System, welches die Art der Veranstaltungen nach drei Kategorien – und damit nach drei Tarifstufen – unterscheidet. Das Kostendeckungsprinzip kann dadurch für die meisten Veranstaltungen nicht eingehalten werden.

3.4. Bewilligungsgebühren (§ 4)

Gemäss § 12 Abs. 1 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Anlagen ist die Inanspruchnahme einer öffentlichen Anlage in der Form des gesteigerten Gemeingebrauchs bewilligungspflichtig. Für die Prüfung des Gesuchs und die Ausfertigung der Bewilligung wird eine pauschale Gebühr erhoben. Dabei wird für die Gebührenbemessung zwischen kleineren oder mittleren Anlässen und Grossanlässen unterschieden. Für letztere wird die Gebühr reduziert, wenn diese wiederkehrend und in ähnlichem Rahmen durchgeführt werden.

3.5. Übergangsrecht (§ 5)

Die Gebührenordnung für die Benützung der öffentlichen Anlagen soll für alle Gesuche, welche ab Inkrafttreten eingereicht werden, angewendet werden.

3.6. Inkrafttreten (§ 6)

Der Stadtrat soll das Inkrafttreten bestimmen. Dies soll zeitnah und gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des Reglements über die Benützung der öffentlichen Anlagen (Beschluss Nr. 1670 des Grossen Gemeinderats vom 21. November 2017) erfolgen.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten und
- die beiliegende Gebührenordnung für die Nutzung des öffentlichen Raumes zum Beschluss zu erheben.

Zug, 13. März 2018

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen:

- Beschlussentwurf
- Gebührenordnung für die Benützung der öffentlichen Anlagen

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Urs Raschle, Departementvorsteher, Tel. 041 728 22 51.

Beschlussentwurf

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Gebührenordnung für die Benützung der öffentlichen Anlagen

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2478 vom 13. März 2018:

1. Die Gebührenordnung für die Benützung der öffentlichen Anlagen wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gebührenordnung für die Benützung der öffentlichen Anlagen untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Hugo Halter
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Referendumsfrist: